

STATUTEN 2020

(gültig ab 13. Oktober 2020)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „*Pfadfindergilde Klosterneuburg*“
2. Er hat seinen Sitz in A-3400 Klosterneuburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet, vorwiegend jedoch am und nahe dem Sitz des Vereines.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Der Zweck ist die Förderung der Gemeinschaft seiner Mitglieder, um

1. in der Gilde die Werte des Pfadfindertums aktiv zu leben,
2. die Pfadfinderidee durch eigenständige Zielsetzungen mittels kontinuierlicher Arbeit und Projekten auf kulturellem, sozialem, religiösem, gesellschaftspolischem, umweltorientiertem und sportlichem Gebiet umzusetzen,
3. der Jugend-Pfadfinderbewegung ideelle und materielle Unterstützung zu geben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen: Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, gemeinschaftsfördernde Zusammenkünfte und Unternehmungen, Herausgabe von Schrifttum, Mediennutzung und die Schaffung der notwendigen Infrastruktur.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Subventionen, Projektförderungen, Sponsoring, Fundraising, Erlöse aus Veranstaltungen und Projekten, Verkauf von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von Gildeveranstaltungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Alle Funktionsbezeichnungen können auch in der weiblichen Form gewählt werden.

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder (Gilde-Pfadfinder – erwachsene Pfadfinder und deren Freunde) sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pfadfinderbewegung, die Gilde oder um die Zwecke derselben hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können physische Personen werden, die der Pfadfinderidee nahe stehen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Gilderat (Vorstand). Der Antrag auf Aufnahme für ordentliche Mitglieder muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Gilderates (Vorstandes) durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. sich an den Werten des Pfadfindertums zu orientieren,
 - b. zur Gemeinschaft der Gilde beizutragen,
 - c. die Interessen der Gilde zu vertreten und ihre Statuten zu beachten.
3. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, nach eigenen Kräften bestmöglich bei der Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken und die Pfadfinderbewegung zu fördern.
4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Gilderat schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Gilderat erfolgen, wenn es trotz Zahlungsaufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Die erfolgte Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Gilderat wegen grober Verletzung der Pflichten beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann er innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Schlichtungsstelle erheben. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Vereinsjahr und Mitgliedsbeitrag

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes enthebt dieses nicht von der Zahlung ausständiger Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Vereinsorgane

1. Generalversammlung
2. Gilderat (Vorstand)
3. Rechnungsprüfer
4. Schlichtungsstelle

§ 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Gilderates oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, per Zustelldienst, Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse (Telefaxnummer oder E-Mail) einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung muss eine detaillierte Tagesordnung beinhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Gildemeister.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Gilderat schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail eingelangt sein.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann einem anderen Mitglied übertragen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimmübertragung annehmen.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginnes an beschlussfähig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gildemeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Gilderatsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gildemeisters, des Schatzmeisters (Kassiers) und der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung hierüber und die Entlastung des Kassiers und damit des Vorstandes.
2. die Wahl der Mitglieder des Gilderates (Vereinsvorstandes). Dieser wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die gleiche Periode,
4. das Verleihen und Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft,
5. die Änderung der Statuten,
6. die Auflösung des Vereines,
7. die Beschlussfassung über alle Anträge des Gilderates und der Mitglieder,
8. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 12 Der Gilderat (Vorstand)

Der Gilderat ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

1. Der Gilderat besteht aus:
 - dem Gildemeister (Obmann) und seinem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister (Kassier) und seinem Stellvertreter.
2. Weitere Gildemitglieder können in Fachfunktionen in den Gilderat gewählt werden.
3. Jedes gewählte Mitglied des Gilderates hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gildemeister. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gilderates anwesend sind; einer davon muss der Gildemeister oder sein Stellvertreter sein.
4. Der Gilderat (Vorstand) hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Die gewählten Mitglieder des Gilderates können ihren Rücktritt an den Gilderat, im Falle des Rücktritts des gesamten Gilderates an die Generalversammlung, erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger wirksam.
6. Den Vorsitz im Gilderat führt der Gildemeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben des Gilderates

1. Dem Gilderat kommen alle Aufgabe zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b. Vorbereitung des Jahresprogramms;
 - c. Vorbereitung der Generalversammlung;
 - d. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern,
2. Der Gildemeister (Vereinsobmann), im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beruft Generalversammlung und Gilderat ein und führt in diesen den Vorsitz. Er erstattet die Meldungen im Sinne des Vereinsgesetzes an die Vereinsbehörde.

3. Der Schriftführer, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, unterstützt den Gildemeister bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
4. Der Schatzmeister (Kassier) besorgt die Finanz- und Vermögensangelegenheiten des Vereines und ist für deren ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.
5. Wichtige Schriftstücke, Verträge und Ansuchen an Behörden werden von Gildemeister und Schriftführer unterzeichnet. In Finanzangelegenheiten unterschreibt der Schatzmeister gemeinsam mit dem Gildemeister.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gilderates sein. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses binnen 4 Monaten nach dessen Fertigstellung. Sie haben dem Gilderat das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und beantragen in der Generalversammlung die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Gilderates.

§ 15 Die Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Diese ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Jeder der Streitteile wählt einen Schiedsrichter, welcher dem Verein angehören muss. Diese wählen ein drittes Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schlichtungsstelle beraumt ihre Sitzung unverzüglich an und entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit endgültig. Die Beschlüsse werden vom Gilderat vollzogen.
3. Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet der Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden entscheidet der Gildemeister.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Über einen solchen Antrag entscheidet eine Zweidrittelmehrheit.
2. Der Auflösungsbeschluss ist unverzüglich der zuständigen Vereinsbehörde und dem Verband *Pfadfinder-Gilde Österreichs (PGÖ)* mitzuteilen.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf alle aktiven Klosterneuburger Pfadfindergruppen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei Nichtbestehen dieser Organisationen ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder karitative Zwecke zu verwenden.

o-o-o